

# Anforderungen an Fremdfirmen

## Inhalt

1. allgemeine Hinweise/ Einleitung .....	2
2. Verhalten im Werk .....	2
3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	2
4. Aufenthalts- und Sozialräume .....	3
5. Nutzung von Fahrzeugen und Flurförderzeugen im Werk .....	3
6. Zugangsbeschränkungen innerhalb des Werksgeländes.....	4
7. Arbeitsmittel .....	4
8. Arbeitserlaubnisscheine.....	4
9. LOTO (Lock Out – Tag Out) / LEO (Line and Equipment Opening).....	5
10. Umgang mit Gefahrstoffen .....	5
11. Schulungen und Befähigungen.....	6
12. Verhalten bei Notfällen .....	6
13. Ordnung und Sauberkeit/ Abfallhandhabung .....	6
14. Arbeiten im IT-Netzwerk .....	7
15. Arbeiten im Prozessnetzwerk.....	7
16. Verpflichtung Fremdfirma .....	8
Anhang: Beispiel Auszug Arbeitserlaubnisschein.....	9

## 1. allgemeine Hinweise/ Einleitung

Die nachfolgenden Kapitel stellen die wesentlichen Anforderungen und Hinweise an Fremdfirmen in Kurzform zusammen, die Arbeiten im Auftrag der Hollingsworth & Vose GmbH (H&V) auf deren Firmengelände und/ oder an bzw. in deren Gebäuden durchführen. Diese Anforderungen sind verpflichtend und gelten für alle Beschäftigte, die durch die beauftragte Fremdfirma tätig sind. Es liegt in der Pflicht der beauftragten Fremdfirma, die nachfolgenden Kapitel zur Kenntnis zu nehmen und deren Inhalt mit allen Beschäftigten entsprechend zu kommunizieren. H&V behält sich vor, Fehlverhalten anzusprechen und Beschäftigte im Wiederholungsfall des Werkes zu verweisen. Unser Ziel ist es, allen internen und externen Beschäftigten ein sicheres Arbeitsumfeld zu ermöglichen und hoffen auf ihre Unterstützung.

## 2. Verhalten im Werk

Im Werk gelten Verhaltensregeln. Diese sind dem Flyer „Besucherregeln“ zu entnehmen. Ein expliziter Hinweis gilt für den Konsum von Tabak, E-Zigaretten, sowie Alkohol und Drogen. Es gilt u.a. striktes Rauchverbot in Gebäuden und auf dem freien Werksgelände, sowie in Fahrzeugen. **(EX-BEREICHE VORHANDEN!)** Das Rauchen ist nur an ausgewiesenen Stellen erlaubt! Ebenso ist das Konsumieren von Alkohol und Drogen strengstens untersagt. Sollten Personen auffällig sein, werden sie unverzüglich dem Werksgelände verwiesen.

Während der Arbeiten im Werk ist stets auf die eigene und die Sicherheit anderer zu achten. Sollte Gefahr in Verzug sein, ist die Arbeit unmittelbar einzustellen und der H&V Kontakt zu informieren! Sollten Gefährdungen am Arbeitsplatz für unbeteiligte Personen bestehen, ist der Bereich mit Hilfsmitteln wie Absperrband, Zaunelementen oder Ähnlichem abzugrenzen und oder mit Hinweisschildern auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

## 3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung trägt dazu bei, mögliche Gefahren oder gefährdende Exposition gegenüber dem Beschäftigten zu reduzieren oder zu eliminieren.

In Produktionshallen und Werkstätten ist das Tragen von Schutzbrille und Sicherheitsschuhe verpflichtend. Schutzbrillen sind im Außenbereich zu verwenden, wenn tätigkeitsbezogen Gefährdungen auftreten können. (z.B. Trennschleifen etc.). Ebenso ist für Fremdfirmen und Besucher das Tragen von Signalwesten verpflichtend. Dies gilt besonders, wenn sich Beschäftigte auf dem Werksgelände bewegen.

Ergeben sich durch die Tätigkeit besondere Gefährdungen, die PSA erfordern, so ist die erweiterte benötigte PSA unaufgefordert zu nutzen! Hierzu zählen z.B. Gehörschutz, PSA gegen Absturz, Atemschutz, spezielle Handschuhe (z.B. Leder-, Hitze-, Schnitenschutz- oder Chemikalienschutzhandschuhe). H&V setzt voraus, dass die Beschäftigten der beauftragten Fremdfirma durch diese im Umgang mit für die Tätigkeit erforderlichen PSA geschult wurden und eine Eignung der Mitarbeiter vorliegt.

Grundsätzlich sollte den Beschäftigten die für die Tätigkeit erforderliche PSA durch die Fremdfirma zur Verfügung stehen.

Im Einzelfall kann PSA auch kurzfristig durch H&V bereitgestellt werden. Je nach Art und Wert, kann diese geliehen werden (z.B. PSA gegen Absturz). Hierbei ist zu beachten, dass H&V sich vorbehält, Schäden oder Verlust in Rechnung zu stellen.

Sollten Beschäftigte sich wiederholt nicht an die Vorgaben der Nutzung von PSA halten, behält sich H&V vor, die Beschäftigten dem Werksgelände zu verweisen.

## 4. Aufenthalts- und Sozialräume

Aufenthalts- und Sozialräume werden bei Ankunft im Werk zugewiesen. Sollten zusätzliche Umkleiden oder Einrichtungen benötigt werden (Spinde, Duschbereiche...), ist dies mit dem Ansprechpartner seitens H&V im Vorfeld abzustimmen.

## 5. Nutzung von Fahrzeugen und Flurförderzeugen im Werk

### Allgemeine Information:

Es ist eine max. Geschwindigkeit von 20 km/h auf dem Werksgelände vorgeschrieben. Die Verkehrsregelung lehnt sich an die StVO an. Es wird eine vorausschauende Fahrweise mit situationsbezogener, angepasster Geschwindigkeit vorausgesetzt. Zum Abstellen der Fremdfirmenfahrzeuge stehen eingezeichnete Parkflächen zur Verfügung. Weitere Parkflächen sind nur in Abstimmung mit dem Projektleiter zu nutzen.

### Fahrzeuge, Bau- oder Spezialfahrzeuge der Fremdfirmen die durch Beauftragten mit ins Werk gebracht werden:

H&V setzt voraus, dass die Fahrzeuge frei von technischen Mängeln sind und Beschäftigte in Umgang und Nutzung der Fahrzeuge geschult und unterwiesen sind und über eine Fahrerlaubnis und persönlichen Befähigungen für die jeweiligen Fahrzeuge verfügen. Hierfür trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung. Erforderliche PSA, wie z.B. PSA gegen Absturz ist entsprechend der Fahrzeuganforderungen unaufgefordert zu nutzen! Sollten bei Kontrollstichproben Abweichungen von den gesetzlichen geltenden Arbeitsschutzvorschriften festgestellt werden, behält sich H&V vor einzuschreiten und die Arbeit einzustellen.

### Flurförderzeuge die durch H&V bereitgestellt werden:

Grundsätzlich ist die eigenmächtige Nutzung von H&V-eigenen Fahrzeugen untersagt!

Ist die Nutzung von Flurförderzeugen von H&V (z.B. Stapler, Hubarbeitsbühnen, E-Karre) durch einen Beschäftigten der Fremdfirma erforderlich, so hat dieser den benötigten Befähigungsnachweis in Form einer Fahrerlaubnis, oder eines Befähigungsscheins vorzulegen. H&V stellt nach Prüfung eine Beauftragung für den Beschäftigten für den voraussichtlichen Zeitraum der Tätigkeit aus.

Sollten während der Nutzung Auffälligkeiten auftreten, kann die interne Beauftragung jederzeit zurückgezogen werden. Hierzu zählt z.B. Einfluss durch Rauschmittel, grober Unfug, unsachgemäße Handhabung, wiederholte Missachtung der PSA oder Verkehrsregeln, usw..

Eine tägliche Prüfung vor Nutzung des Fahrzeugs durch den Nutzer wird vorausgesetzt.

## 6. Zugangsbeschränkungen innerhalb des Werksgeländes

Beschäftigte von Fremdfirmen sind nicht befugt, andere Werkshallen oder Bereiche ohne ausdrückliche Erlaubnis des Projektleiters zu betreten!

## 7. Arbeitsmittel

Erforderliche Arbeitsmittel müssen durch die beauftragte Fremdfirma gestellt werden. Diese müssen für die Tätigkeit geeignet und geprüft sein. Hierzu zählt neben einer Sichtprüfung vor der Nutzung auch eine, für manche Arbeitsmittel erforderliche, wiederkehrende Prüfung.

H&V setzt voraus, dass alle in das Werk gebrachten Arbeitsmittel in ordnungsgemäßem Zustand sind und die erforderlichen Prüfungen besitzen. Fällt bei Stichproben eine Abweichung auf, so kann die weitere Nutzung unmittelbar untersagt werden.

Für elektrische Arbeitsmittel muss gemäß DGUV3 eine elektrische Betriebsmittelprüfung vorliegen. Geräte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden bis zur Prüfung oder entsprechendem Austausch stillgelegt.

Nutzung von Leitern, Gerüsten oder Aufstiegshilfen (Steiger, Scherenbühnen...) erfordern aufgrund von Absturzgefahren besonderer Beachtung. Beschäftigte müssen durch die Fremdfirma im Umgang und Nutzung der jeweiligen Arbeitsmittel unterwiesen sein. Eine tägliche Prüfung vor der Nutzung auf Schäden ist Voraussetzung! Gerüste müssen durch eine fachkundige Person gestellt/ aufgebaut werden und abgenommen sein! Die Abnahme ist am Gerüst unterschrieben, deutlich sichtbar anzubringen! Sollte der Aufbau unterbrochen werden ist durch Kennzeichnung auf die Gefahr und Unvollständigkeit hinzuweisen. Nach Feierabend ist das Gerüst vor „einfachem“ Zugang zu schützen.

## 8. Arbeitserlaubnisscheine

Vor der Aufnahme der Arbeit am ersten Arbeitstag muss anhand des Arbeitserlaubnisscheins eine Freigabe für die durchzuführende Tätigkeit erfolgen. Mögliche weitere erforderliche Erlaubnisscheine, wie z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißen), können bei Durchsprache der anstehenden Tätigkeiten resultieren.

## 9. LOTO (Lock Out – Tag Out) / LEO (Line and Equipment Opening)

Bei manchen Tätigkeiten ist es erforderlich, sich vor potentiell vorhandene Energien im Arbeitsbereich zu sichern. Hierzu wird LOTO angewendet. Es ist strengstens untersagt, an ungesicherten Anlagen zu arbeiten.

Zur Sicherung stehen werksseitig verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Ein einfaches Beispiel ist das Sichern eines Antriebs durch einen Reparaturschalter. Dieser kann entsprechend durch ein LOTO Schloss gesichert werden, um einen ungewollten Anlauf, z.B. Einschalten durch andere Personen, zu verhindern. Ob und wann LOTO nötig ist, muss aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgehen und ist immer individuell festzulegen. Den internen LOTO Ablauf wird der H&V Kontakt entsprechend kommunizieren und einleiten. Beschäftigte von Fremdfirmen, haben sich an den festgelegten Ablauf zu halten.

Es ist immer zu beachten, dass Energien unterschiedlicher Art vorliegen können. Neben mechanischen Energien, können auch hydraulische, elektrische, pneumatische oder chemische Energien vorliegen, die betrachtet werden müssen.

LEO kommt bei Arbeiten an Rohrleitungen zum Tragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, welche möglichen Stoffe in der Leitung sind, oder waren, ob chemische/ thermische Gefährdungen zu berücksichtigen sind oder die Leitung ggf. unter Druck steht. Auch hier gilt eine Betrachtung möglicher Risiken in der Gefährdungsbeurteilung. Ein Öffnen von Leitungen, Flanschverbindungen oder Reinigungsöffnungen, bzw. das Arbeiten an Leitungen (z.B. Schweißen) ohne vorherige Rücksprache und Freigabe kann zu erheblichen Verletzungen und Schäden führen! Es muss immer vor Arbeitsbeginn mit dem H&V Kontakt und entsprechendem Bereichsverantwortlichen sichergestellt werden, dass Leitungen entleert und Zuläufe gesichert sind.

## 10. Umgang mit Gefahrstoffen

Werden Gefahrstoffe von Fremdfirmen ins Werk gebracht, mit denen Mitarbeiter von H&V in Kontakt kommen können, oder die später im Werk verbleiben, ist H&V ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt (SDS) im Vorfeld zuzusenden. In dem Zuge ist auch mögliche Zusammenlagerungsverbote mit anderen Chemikalien zu prüfen. Nach erfolgreicher, interner Prüfung, wird eine Freigabe erteilt. Ausgenommen hiervon sind Kleingebinde wie z.B. Sprühdosen oder Schmiermittel.

H&V setzt voraus, dass Beschäftigte der Fremdfirmen entsprechend im Umgang mit den Chemikalien geschult sind und die nötige PSA für deren Handhabung besitzen und auch gemäß SDS verwenden!

Im Vorfeld von Tätigkeiten in H&V Bereichen, in denen Gefahrstoffe der Firma H&V gelagert oder verarbeitet werden, ist der Beschäftigte der Fremdfirma entsprechend durch den H&V Kontakt zu unterrichten und auf die Gefährdung hinzuweisen.

Austretende Gefahrstoffe sind entsprechend dem SDS mit geeigneten Materialien aufzunehmen. Die Entsorgung ist entsprechend mit der Abteilung Umwelt zu klären. Erreichbar über HV-Kontakt.

## 11. Schulungen und Befähigungen

Wir setzen voraus, dass Beschäftigte der Fremdfirmen im Umgang mit den zu verwendenden Arbeitsmitteln gemäß gesetzlichen Vorgaben durch den Auftragnehmer unterwiesen und geschult sind.

Speziell nötige Befähigungen, wie z.B. besondere Scheine für Schweißverfahren, sind vorzuhalten und bei Aufforderung vorzulegen. Hierunter fallen auch die Nachweise für die Befähigung zum Führen von Flurförderzeugen und die damit verbundenen Vorsorgeuntersuchungen (G25 Fahr- und Steuertätigkeiten).

## 12. Verhalten bei Notfällen

Alle Erste Hilfe Fälle und Unfälle sind dem H&V Kontakt unmittelbar mitzuteilen.

Zur Erstversorgung von Verletzungen oder Vorfällen steht Erste Hilfe Material zur Verfügung. Ersthelfer seitens H&V stehen ebenfalls zur Verfügung und können jederzeit hinzugezogen werden.

Brandfall/ Evakuierung – Im Brand-/ Alarmfall ist der Sammelplatz unaufgefordert aufzusuchen und die Vollzähligkeit der Fremdfirmenmitarbeiter der H&V-Aufsicht am Sammelplatz zu melden. Dies ist wichtig, um ggf. im Gebäude befindliche Personen zu retten. Der Sammelplatz darf erst nach Freigabe durch eine autorisierte Person seitens H&V verlassen werden.

Flucht und Rettungswege, sowie Löscheinrichtungen wie Feuerlöscher oder Wandhydranten müssen stets freigehalten werden.

## 13. Ordnung und Sauberkeit/ Abfallhandhabung

Kleinere Mengen von hausmüllähnlichen Abfällen, Verpackungen aus Kunststoff, Holz und Kartonagen können in Absprache mit dem H&V Projektverantwortlichen in die bereitstehenden Abfallsammelbehälter entsorgt werden.

Gefährliche Abfälle z.B. Reinigungsmittel, andere Chemikalienreste, Lithium-Ionen-Akkus und Batterien müssen insoweit nicht anders bei der Auftragsvergabe vereinbart, durch den Auftragnehmer entsorgt werden. Die sichere Bereitstellung zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen darf nur in zugelassenen und gem. der CLP VO gekennzeichneten Behälter erfolgen. Flüssige Abfälle dürfen nur auf befestigten Flächen bzw. auf Auffangwannen bereitgestellt werden. Die Umsetzung von Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Gewässerschutz- und Abfallrechtlichen Vorgaben obliegt dem Auftragnehmer. Sollten Abfälle entstehen, deren Anfall bei Auftragsvergabe nicht absehbar war, müssen diese in Absprache mit dem Abfallbeauftragten entsorgt werden.

Die Abfälle sind so zu trennen, dass eine Wiederverwertung/Recycling oder eine schadlose Entsorgung möglich ist.

## 14. Arbeiten im IT-Netzwerk

Müssen Arbeiten im IT-Netzwerk (internes Firmennetzwerk H&V) durchgeführt werden ist dies dem Projektleiter zu melden, um dies bei der Abteilung IT im Vorfeld anzumelden. Ein Physikalisches Anbinden über die Netzwerk-Schnittstellen sowie die Verwendung eines externen Datenträgers (z. B. USB-Stick) ist ohne vorherige Prüfung und Freigabe strengstens untersagt.

Nach erfolgter Viren-Prüfung des externen Equipments und einer Freigabe durch die IT-Abteilung ist ein Anbinden erlaubt. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Betreuende Person zu kontaktieren und einen bzw. den letzten Programmstand an H&V zu übergeben.

Ist ein WLAN-Zugang erforderlich kann das „hvguest“ verwendet werden. Das Passwort ist an der Rezeption zu erfragen.

Werden H&V-PC's benötigt, muss dies im Vorfeld angemeldet werden.

## 15. Arbeiten im Prozessnetzwerk

Müssen Arbeiten im Prozessnetzwerk (Maschinennetzwerk) durchgeführt werden ist dies dem Projektleiter zu melden, um dies bei der Abteilung Automatisierungstechnik im Vorfeld anzumelden. Ein Physikalisches Anbinden über die Netzwerk-Schnittstellen sowie die Verwendung eines externen Datenträgers (z. B. USB-Stick) ist ohne vorherige Prüfung und Freigabe strengstens untersagt.

Nach erfolgter Viren-Prüfung des externen Equipments und einer Freigabe durch die IT-Abteilung ist ein Anbinden erlaubt. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Betreuende Person zu kontaktieren und einen bzw. den letzten Programmstand an H&V zu übergeben.

Ist ein WLAN-Zugang erforderlich kann das „hvguest“ verwendet werden. Das Passwort ist an der Rezeption zu erfragen.

Vor der Aufnahme der Arbeit muss anhand des Formulars „Sicherheitsrichtlinie für Arbeiten im Prozessnetzwerk“ eine Freigabe für die durchzuführende Tätigkeit erfolgen.

## 16. Verpflichtung Fremdfirma

Mit der Auftragsbestätigung und Aufnahme der Tätigkeiten verpflichtet sich jede Fremdfirma die oben genannten Vorgaben einzuhalten. Sollten Fragen aufkommen oder besondere Arbeitssituationen auftreten ist die Arbeit zu unterbrechen und umgehend der Projektverantwortliche von H&V zu informieren.



Anhang: Beispiel Auszug Arbeitserlaubnisschein

Abteilung: \_\_\_\_\_ Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_ Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
 Datum: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ Arbeitszeit von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ Projektverantwortlicher H&V: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
 Durchführende Tätigkeit: \_\_\_\_\_

1. Gefährdungsbeurteilung:		ja	nein	3. Sicherheitsmaßnahmen:		ja	nein	Maßnahme durchgeführt Unterschrift	Maßnahme aufgehoben Unterschrift
A)	Werden feuergefährliche Arbeiten durchgeführt?			1. Betriebsmaßnahmen sichern					
B)	Sind Arbeiten in Behältern oder engen Räumen durchzuführen?		X	1.1 LOTO (Freischalten und Sichern)					
C)	Ist die gesundheitliche Eignung des Mitarbeiters nachgewiesen?		X	1.2 Radioaktive Strahlenquelle sichern					
D)	Besiedlung von Gabelstaplern? Ausbildung zum Staplerfahrer erforderlich!		X	1.3 Sonstiges:					
E)	Besiedlung von Krananlagen? Ausbildung zum Kranfahrer erforderlich!		X	2. Anlagenteile sichern					
	Arbeiten in der Höhe?			2.1 Entspannen / Drucklos machen					
	Wird Hubarbeitsbühne benötigt? Ausbildung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen erforderlich!			2.2 Absperren					
	Wird Staplerkorb benötigt? Hinweis zur sicheren Verwendung!		X	2.3 Blindscheibe stecken					
	Wird Leiter / Klein-/Fahrergerät benötigt? Hinweis zur sicheren Verwendung!			2.4 Ablänschen					
	Arbeiten mit Arbeits- und Schutzgeräten? Gerät muss abgenommen sein!		X	2.5 Sonstiges:					
F)	Arbeiten mit gemeinsamen Gefährdungen?			3. Anlagenteile entleeren / reinigen					
	Risikobeurteilung?			3.1 Entleeren					
G)	Sind andere Abteilungen zu informieren? Welche?			3.2 Reinigen					
H)	Werden Arbeiten im Es-Bereich durchgeführt?		X	3.3 Sonstiges:					
	Ist die fachliche Eignung der durchführenden Person nachgewiesen?			4. Arbeitsstelle sichern					
I)	Werden Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen durchgeführt?			4.1 Absperrung von:					
	Werden Arbeiten an elektrischen Anlagen durchgeführt?			4.2 Spernung für Fahrzeuge					
	Ist die fachliche Eignung der durchführenden Person nachgewiesen?			4.3 Geräte nach der Arbeit sperren					
	Ist die Fachabteilung E-Technik informiert?			4.4 Sonstiges:					
J)	Werden eigene elektrische Betriebsmittel / elektrische Handwerkzeuge benutzt?			5. Zusätzliche organisatorische Maßnahmen					
	Liegt Nachweis für ladegebundene Betriebsmittel nach BetrSichV oder DGUV Vorschrift 3 vor?			5.1 Befüllung					
K)	Wird der H&V LOTO (Log-out / Tag-out) Prozess benötigt?			5.2 Trenntrafo					
L)	Abfallentsorgungsvorschriften bekannt?			5.3 Brandmelder außer Betrieb nehmen					
M)	Müssen werkseigene H&V Anlagen/Maschinen bedient werden?			5.4 Sprinkler außer Betrieb nehmen					
	Sonstiges:			5.5 Deaktivierung & Sicherung CO <sub>2</sub> -Läschant.					
				5.6 Sicherungsgossen					
				5.7 Sonstiges:					
				6. Besondere persönl. Schutzausrüstung					
				6.1 Sicherheitsschuhe					
				6.2 Augenschutz					
				6.3 Gesichtsschutzschirm					
				6.4 Gehörschutz					
				6.5 Schutzauszug Typ:					
				6.6 Atemschutz Typ:					
				6.7 Absturzsicherung Typ:					
				6.8 Helm / Anstoßkappe					
				6.9 Lichtbogen-sichere PSA					
				6.10 Sonstiges:					

**2. Gefahrstoffe:**  
 In Anlagenbereich bzw. im Betrieb vorkommende Stoffe, die auf die Arbeitsstelle einwirken können (Gefährtenmerkmale ankreuzen):

Art	Bezeichnung	sonst. Gef.
expl.-gef.		
entzündlich		
gesundheitlich		
sonst. Gef.		

Der Auftragnehmer wurde über das "Fremdfirmenmanagement der Fa. H&V" informiert und verpflichtet sich dieses einzuhalten bzw. seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Regeln erfolgt ein Ausschluss vom Werksgelände.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Auftragnehmer \_\_\_\_\_  
 Projektverantwortlicher H&V \_\_\_\_\_ Bereichsleiter oder dessen Vertreter \_\_\_\_\_

**Allgemeine Hinweise:**  
 Die Evakuierungsordnung der Fa. H&V ist zu beachten.  
 In Räumlichkeiten mit CO<sub>2</sub> - Löschanlagen besteht Erstlöschungsgefahr bei Auslösen der Anlagen. Das Löschmittel tritt nach einem akustischen Warnsignal automatisch aus. Bitte verlassen Sie nach dem Erläutern des Warnsignals unverzüglich die betroffenen Räumlichkeiten.  
 Stromabgabe an Fremdfirmen > 3500 kWh/Jahr muss sicherheitskonform erfasst werden.